

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 06.07.2021 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage Eur 0,48 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Kundgemacht am: 28.07.2021

Abgenommen am: 11.08.2021



Wolfgang Klupp